

Brandschutzordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT

Die Brandschutzordnung besteht aus den Teilen A, B und C. Diese Teile enthalten Vorgaben für das Verhalten von Personen in den jeweiligen Gebäuden im Brandfall sowie Maßnahmen zur Verhütung von Bränden.

Brandschutzordnung – Teil A

Der erste Teil der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen im Gebäude. Darunter fallen Mitarbeitende, Studierende, Beschäftigte von Fremdfirmen, Gäste und Besucher*innen. Dieser Teil umfasst die Flucht- und Rettungsplänen und den Aushang »Verhalten im Brandfall«. Diese Aushänge sind öffentlich zugänglich und befinden sich in der Regel in der Nähe der Gebäudeingänge und der Treppenräume der Gebäudeteile.

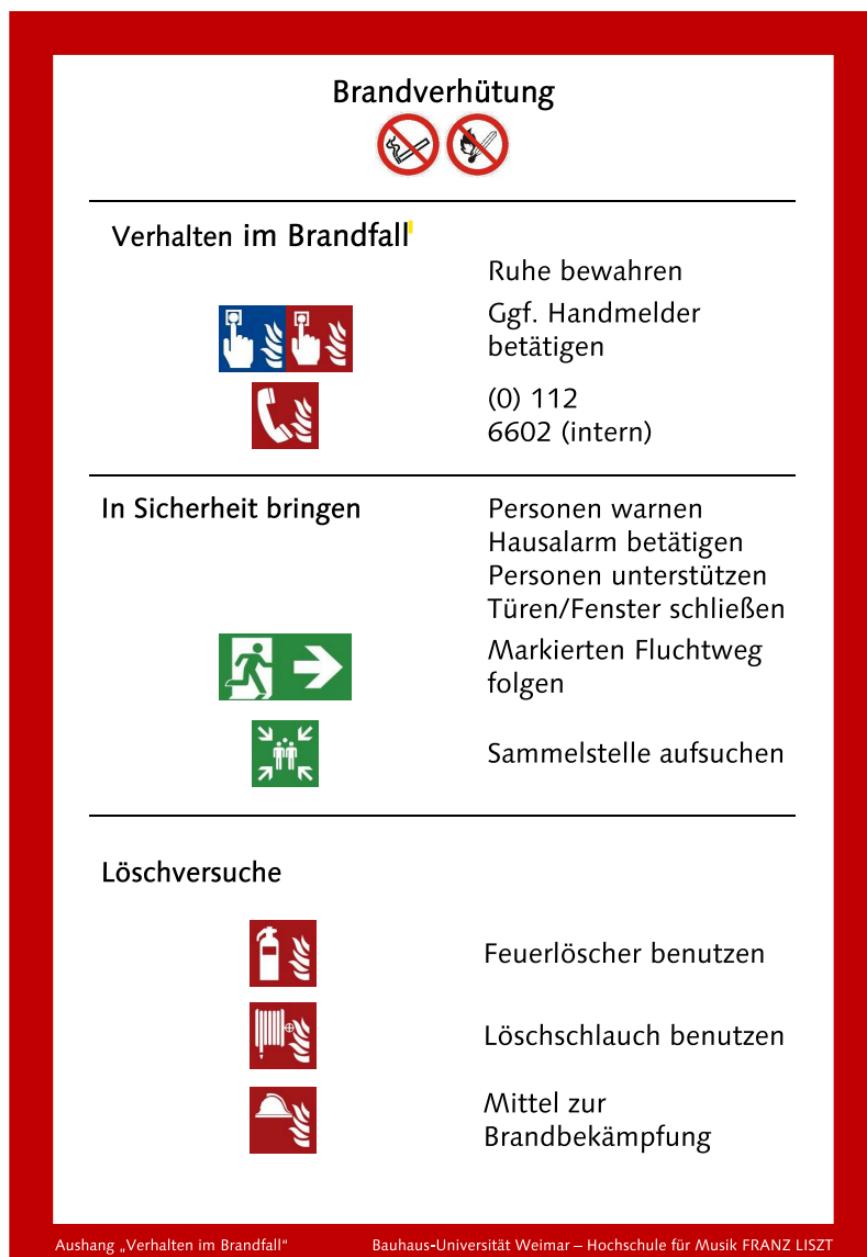


Abb. 1 Verhalten im Brandfall

Brandschutzordnung – Teil B

Der zweite Teil der Brandschutzordnung beinhaltet Angaben zur Verhütung von Brand- und Rauchausbreitung, Informationen zu den Flucht- und Rettungswegen sowie zur Alarmierung der Personen im Gebäude und der Feuerwehr. Damit richtet sich dieser Teil an die Mitarbeitenden, Studierenden, Gasthörer*innen, Tagungsteilnehmenden und Beschäftigten von Fremdfirmen.

Eine Brandschutzunterweisung ist im Zuge der jährlichen Arbeitsschutzunterweisung durchzuführen. Diese Unterweisung ist in Textform zu bestätigen und Bestandteil der jährlichen Arbeitsschutzunterweisung durch die Führungskräfte.

Diese interne Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige gesetzliche Vorschriften und Arbeitsschutzvorschriften sowie allgemein anerkannte Regeln der Technik (VDI-Richtlinien, DGUV-Vorschriften usw.) zu beachten und einzuhalten.

1. Brandverhütung

Rauchen	In allen Räumlichkeiten der Hochschule für Musik FRANZ LISZT gilt ein generelles Rauchverbot. Zigarettenreste dürfen nur in die dafür vorgesehenen Behältnisse entsorgt werden. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass brennende Reste in Papier- oder andere Mülleimer geworfen werden.
Feuergefährdete Bereiche	Bereiche, in denen leicht entzündliche Stoffe gelagert werden, sind feuergefährdet. In diesen Bereichen können explosionsgefährdete Gas-, Dampf-, Nebel-, oder Staub-/Luftgemische entstehen oder explosionsgefährdete Stoffe (z. B. Farben, Lacke, Treibstoffe usw.) vorhanden sein. Entsprechende Stoffe sind fachgerecht zu lagern. Die fachgerechte Lagerung kann der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV) entnommen werden.
Heißarbeiten	Schweißen, Löten, Brennschneiden und Trennarbeiten (Trennschleifen) sind nur nach Erteilung einer Schweißerlaubnis durchzuführen. Ausgenommen sind hier definierte und ausgestattete Bereiche. Der Arbeitsbereich der Heißarbeiten ist vor, während und nach den Arbeiten zu kontrollieren. Durch Funkenflug kann es noch nach Stunden zum Entstehungsbrand kommen. Die Schweißerlaubnis wird durch das Servicezentrum Sicherheit und Umwelt genehmigt.
Abfälle	Besonders brennbare Stoffe, wie Verpackungsmaterialien aus Papier und Plastik, sind nicht auf den Fluren zu lagern. Diese sind vor Arbeitsende in den vorhandenen Sammelstellen/Containern zu verbringen. Benutzte Öle, Lacke, Farben und ähnliche Stoffe, ebenso getränktes Putzwolle und -lappen sind nur in dichten feuerfesten Behältern zu lagern. Entzündliche, giftige und umweltschädliche Flüssigkeiten dürfen nicht in Abgüsse und Abwasserkanäle gegossen werden.
Elektrische Geräte	Elektrische Geräte sind nach BetrSichV zu prüfen. Größere Verbraucher (Herde, Wasserkocher usw.) sind unter Aufsicht zu betreiben. Sollten elektrische Geräte oder Kabel schadhaft sein, müssen diese durch mangelfreie ausgetauscht werden. Die Verwendung von Heizlüftern, Ölradiatoren, Tauchsieder und privaten Geräten ist nicht gestattet.
Drucker und Druckpapier	Drucker und Druckpapier sind nur in den dafür gesehenen Orten/Räumen zu lagern bzw. aufzustellen – z. B. in Druckerräumen, Papier- und Aktenlagern. Druckpapier ist nicht auf Flucht- und Rettungswegen zu lagern.
Offene Flammen	Offene Flammen (z.B. Kerzen, Brennpaste für Catering usw.) sind in allen Gebäuden verboten. In bestimmten Gebäudeteilen gelten Ausnahmeregelungen, die durch Gebäudenutzung und Tätigkeit beschrieben sind (z. B. Werkstätten, Erlaubnis für Heißarbeiten usw.).

Brandlasten	Die Flure, besonders die Flucht- und Rettungswege, sind von Brandlasten freizuhalten. Nur in Abstimmung mit dem Servicezentrum Sicherheit und Umwelt können Ausnahmen vereinbart werden (z. B. im Rahmen von Ausstellungen), sofern Risiken kompensiert werden können.
--------------------	--

2. Brand- und Rauchausbreitung

Rauchabschluss- und Brandschutztüren, sind als solche gekennzeichnet und sollen die Ausbreitung von Rauch und Bränden im Gebäude, besonders auf den Flucht- und Rettungswegen, verhindern. Diese sind stets geschlossen zu halten. Ausnahmen bilden Türen mit automatischer Brandfallschließung.

In keinem Fall ist das Offenhalten/Unterkeilen dieser Türen gestattet.

3. Flucht- und Rettungswege

Allgemein sind Zu- und Ausgänge, Durchfahrten, -gänge, Treppenräume und Verkehrswege, die als Flucht- und Rettungswege oder als Zufahrten der Feuerwehr dienen, unbedingt auf der vollen Breite von Gegenständen freizuhalten. Hierbei ist folgendes zu beachten:

Flure sind keine Lagerflächen.

Flächen der Feuerwehr sind markiert und freizuhalten. Es handelt sich hierbei nicht um Parkplätze.

Brandschutzeinrichtungen dürfen weder lang- noch kurzfristig verdeckt oder versperrt werden.

Notausgänge dürfen niemals eingeschränkt oder versperrt werden.

Für jedes Gebäude gibt es einen Sammelplatz. Dieser ist bei einer Räumung von allen im Gebäude befindlichen Personen aufzusuchen und dort zu verbleiben bis eine befugte Person (Feuerwehr, Vorgesetzte Person) weitere Informationen mitteilt. Der Sammelplatz bietet die Möglichkeit, die Vollständigkeit der Räumung zu prüfen. Zudem kann dort die Betreuung evakuierter Personen organisiert und durchgeführt werden.



Abb. 2: Flucht- und Rettungsplan

Die Aushänge - **Informationen zum Verhalten im Brandfall und die Fluchtpläne** (s. Abb. 1 & Abb. 2) - sind von allen Personen im Gebäude zu beachten. Sie enthalten Informationen zu den Brandschutzeinrichtungen, Fluchtwegen und Sammelplätzen.

4. Meldeeinrichtungen

Brände sind unverzüglich zu melden. Dies sollte in den Gebäuden mit Meldeeinrichtungen über die Melder und telefonisch geschehen. (s. Abb. 1).



Druckknopf-Feuermelder (rote Handmelder) sind direkt auf die Feuerwehr oder auf den Sicherheitsdienst geschaltet. Eine Meldung an die Feuerwehr sollte **zusätzlich** über Telefon geschehen. Außerdem wird ein Hausalarm ausgelöst (s. unten).



Druckknopf-Hausmelder (blaue Handmelder) sind im Falle eines Brandes oder einer Rauchentwicklung zu betätigt werden, um die Personen im Gebäude zu alarmieren und die Räumung einzuleiten. Nicht alle Gebäude sind mit Hausmeldern ausgestattet, informieren Sie die Personen im Gebäude im Falle eines Notfalls mündlich.

5. Löscheinrichtungen

Die Zugänglichkeit von Feuerlöschern ist stets zu gewährleisten. Es wird empfohlen, sich regelmäßig mit der Bedienung vertraut zu machen. Überwiegend sind Pulverlöscher stationiert. Hierbei sind die Verhaltensregeln zu beachten (s. Abb. 3).

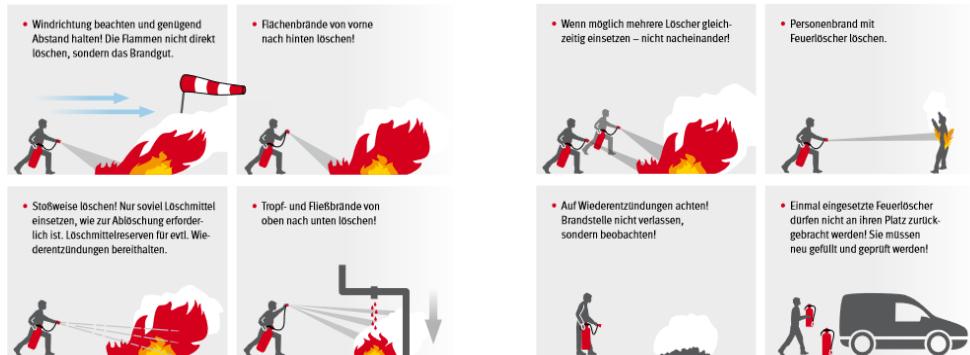


Abb. 3: Umgang mit Feuerlöschern (Quelle: DGUV)

Genutzte oder entsicherte Feuerlöscher sind auszutauschen. Nehmen Sie hierfür Kontakt mit dem Servicezentrum Sicherheit und Umwelt auf.

Bei der Verwendung von CO₂-Löschen ist besonders auf die Eigensicherung zu achten. Bei kleinen Räumen besteht die Gefahr einer Erstickung. Entsprechende Räume sind mit einem Warnzeichen ausgestattet (s. Abb. 4), dies wird durch die beauftragte Person für Brandschutz festgelegt. Bei diesen Räumen ist der Löscheversuch durch einen Türspalt von außen durchzuführen.



Abb. 4

6. Verhalten im Brandfall

Beim Ertönen des Hausalarms oder durch die Alarmierung einer anderen Person ist der Gebäudeteil über die Fluchtwege umgehend zu verlassen und der nächste Sammelplatz aufzusuchen. Die Informationen hierzu sind den Flucht- und Rettungsplänen zu entnehmen. Bei der Unterstützung bei der Rettung von Personen und bei der Verhinderung der Brandausbreitung darf das eigene Wohl nicht gefährdet werden.

Bei einer Räumung ist darauf zu achten, dass keine Personen im Gefahrenbereich verbleiben. Ortsunkundige, eingeschränkte oder verletzte Personen sind bei der Eigenrettung zu unterstützen.

Beim Verlassen sind Fenster und Türen zu schließen. Dies schränkt die Rauch- und Brandausbreitung ein.

Sollten Fluchtwege versperrt oder nicht zugänglich sein, ist es lebensnotwendig, Gebäudeöffnungen (Fenster, Türen, Balkone, Dachflächen usw.) aufzusuchen und sich durch Rufen und Winken bemerkbar zu machen. Die Rettung wird durch die Feuerwehreinsatzkräfte eingeleitet.

Löscheversuche sind nur zu unternehmen, wenn das eigene Wohl nicht gefährdet wird. Die Gefahren durch Hitze und die entstehenden Atemgifte sind zu beachten. Im Falle eines Brandes oder Evakuierung ist den Anweisungen der Brandschutzhelfer*innen Folge zu leisten. Diese sind an gelben Warnwesten mit der Rückenbeschriftung „Brandschutzhelfer*in“ erkennbar. Gleichermaßen gilt für die Einsatzkräfte der Feuerwehr.

Brandschutzordnung – Teil C

Der Teil C der Brandschutzordnung richtet sich an Personen mit Sonderaufgaben im Brandschutz (beauftragte Person für Brandschutz, Brandschutzhelfer*innen und ggf. Evakuierungshelfer*innen, Führungspersonen usw.). Teil C enthält Angaben zur Brandverhütung, Meldung und zum Alarmierungsablauf sowie zu Löschaßnahmen und Kommunikation mit den Einsatzkräften der Feuerwehr. Der Inhalt wird in schriftlicher Form an die Personen mit Sonderaufgaben ausgehändigt. Zudem werden jährlich Brandschutzschulungen durchgeführt, um diese Inhalte zu vermitteln und Unklarheiten zu beseitigen. Dieser Teil kann durch einen gebäudespezifischen Anhang ergänzt werden.

Folgender Personenkreis erhält eine Ausfertigung der vollständigen Brandschutzordnung, ansonsten ist diese vollständig auf der Webseite des Servicezentrum Sicherheit und Umwelt einsehbar.

- Hochschulleitung (Präsident*in, Kanzler*in, Vizepräsident*innen)
- Geschäftsführungen der Fakultäten
- Leitung der Institute und Geschäftsbereiche

1. Brandverhütung

Im Folgenden werden Aufgaben und Verantwortlichkeiten festgelegt, um die Brandverhütung zu gewährleisten. Diese Aufgabenliste kann jederzeit angepasst und verändert werden.

Einhaltung der Brand- schutzbestimmungen	Die Nutzer*innen der Gebäude sowie die jeweiligen Veranstaltungsverantwortlichen (Lehrende und Führungskräfte) sind für die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen verantwortlich. Gleiches gilt für Sonderveranstaltungen (insbesondere Tagungen, Konferenzen und Ausstellungen).
Festlegung und Über- wachung der Brand- schutzeinrichtungen	Die Festlegung und der Einbau von Brandschutzeinrichtungen für Gebäude des Freistaats Thüringen erfolgt durch das TLBV (Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr). Die Überwachung erfolgt durch das Servicezentrum Liegenschaften. Mietobjekte, die von der Hochschule gemietet werden, sind in Abstimmung mit dem Vermieter*in und dem Servicezentrum Liegenschaften entsprechend auszustatten.
Sicherheits- und Brandschutzkenn- zeichnungen	Die Festlegung und der Einbau der Kennzeichnungen für Gebäude erfolgt des Freistaats Thüringen durch das TLBV. Die Überwachung erfolgt durch das Servicezentrum Sicherheit und Umwelt. Mietobjekte, die von der Hochschule gemietet wurden, sind unter Abstimmung mit dem Vermieter*in entsprechend auszustatten.
Genehmigung feuer- gefährlicher Arbeiten	Bei Durchführung von Heißarbeiten durch Mitarbeitende oder Fremdfirmen muss dies gemeldet und genehmigt werden. Die Meldung erfolgt durch die durchführenden Struktureinheit oder die Auftraggeber*innen. Genehmigt wird dies durch das Servicezentrum Sicherheit und Umwelt.
Fortschreibung der Feuerwehreinsatz- pläne	Die Erstellung der Feuerwehrpläne ist Aufgabe des TLBV. Die Fortschreibungen und Revisionen erfolgen durch die Hochschule für Musik FRANZ LISZT – beauftragte Person für Brandschutz.
Fortschreibung der Laufkarten	Die Fortschreibung der Laufkarten erfolgt durch die beauftragte Person für Brandschutz.
Fortschreibung der Flucht- und Rettungs- pläne	Die Fortschreibung der Flucht- und Rettungspläne ist Aufgabe der beauftragten Person für Brandschutz.
Unterweisung von Fremdfirmen	Die Unterweisung von Fremdfirmen erfolgt durch das Servicezentrum Liegenschaften und das Servicezentrum Sicherheit und Umwelt.

Unterweisung	Die Führungspersonen sind für die allgemeinen Unterweisungen verantwortlich – Arbeitsschutz und Brandschutzunterweisung. Die Unterweisungen können digital durchgeführt werden. Dies kann mit der Unterstützung mit dem Servicezentrum Sicherheit und Umwelt erfolgen.
Schulung der Brandschutzhelfer*innen	Die beauftragte Person für Brandschutz schult Personal, welches besondere Aufgaben im Brandschutz übernimmt. Dies betrifft auch die Aufgabenverteilung der einzelnen Personen. Diese Aufgaben sind dem Schulungskatalog zu entnehmen.
Brandschutz- und Evakuierungsübungen	Die Planung und Durchführung von Brandschutz- und Evakuierungsübungen erfolgt durch die beauftragte Person für Brandschutz. Zur Vorbereitung werden die Mitarbeitenden informiert und entsprechende geschult. Diese Übungen können angekündigt oder unangekündigt stattfinden.
Brandschutzbegehung	Die beauftragte Person für Brandschutz begeht mindestens einmal jährlich Liegenschaften und nimmt eine Prüfung vor. Im Fall von Mängeln kann dieser Person die Mängel melden. Die Durchführung von GVS (Gefahrenverhütungsschauen) ist Aufgabe der Feuerwehr als Brandschutzdienststelle Weimar. Weitere Übungen der Feuerwehr – wie Katastrophenschutzübungen usw. – in den Liegenschaften der Hochschule geschehen in Zusammenarbeit mit der beauftragten Person für Brandschutz.

2. Alarmierung im Brandfall

Im folgenden Schaubild ist dargestellt, welche Schritte in einem Brandfall zu beachten sind. Besonders zu beachten ist die Meldung über die Alarmierungskette an andere Struktureinheiten der Hochschule.

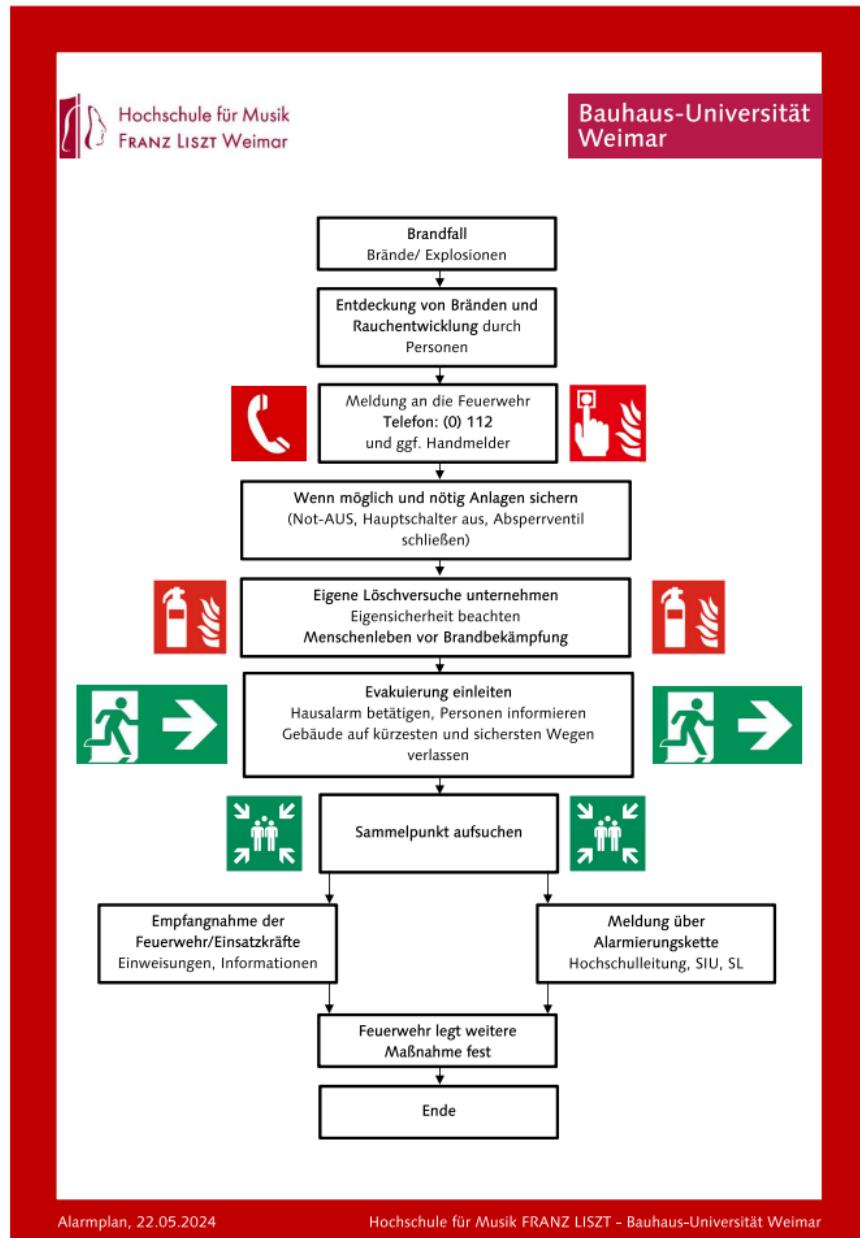


Abb. 5: Meldung und Alarmierung

Die Aufhebung des Alarms und die Wiederaufnahme des Normalbetriebes dürfen nur durch eine befugte Person veranlasst werden. Diese Entscheidung wird von den folgenden Personen getroffen:

- Kanzler*in
- Leitung Servicezentrum Sicherheit und Umwelt
- Leitung Servicezentrum Liegenschaften
- Beauftragte Person für Brandschutz

Eine Freigabe des Gebäudes erfolgt nur, wenn keine Gefahrenlage mehr vorliegt. Dies ist in Abstimmung mit der Einsatzleitung der Feuerwehr zu entscheiden.

Kontaktinformationen

Im Fall einer Brandfallalarmierung kann es wichtig sein, bestimmte Stellen zu informieren. Im Folgenden finden Sie eine Übersicht von wichtigen internen und externen Telefonnummern. Der beauftragte Sicherheitsdienst verfügt ebenfalls über die Notfallkontakte und kann bei der Informationsweiterleitung unterstützen.

Name	Telefon
Rettungsdienst/Feuerwehr	(0) 112
Polizei	(0) 110
Sicherheitsdienst, Notfallzentrale	03643 / 814720
Hochschulleitung – Hochschule für Musik FRANZ LISZT	
Büro der Kanzlerin	03643 / 555 151
Büro der Präsidentin	03643 / 555 115
Universitätsleitung – Bauhaus-Universität Weimar	
Büro des Kanzlers	03643 / 58 12 11
Büro des Präsidenten	03643 / 58 11 11
Servicezentrum Liegenschaften	
Leitung Bereich Bau	03643 / 58 22 50
Leitung Bereich Facility Management	03643 / 58 22 40
Leiter Servicezentrum Sicherheit und Umwelt	03643 / 58 12 10
Brandschutzbeauftragter	03643 / 58 11 65
Wichtige Rufnummern - Intern	
Betriebstechnik	03643 / 58 22 53
Elektrische Anlagen	03643 / 58 22 88
Feuerwehr	6602
Polizei	6601
Notrufzentrale	6603

Alarmkontakte, 03.03.2025 Hochschule für Musik FRANZ LISZT – Bauhaus-Universität Weimar

Abb. 6: Meldung und Alarmierung

3. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Im Falle eines Notfalls oder einer Alarmierung sollen die Anwesenden nach bestem Wissen und Gewissen handeln, bis die Einsatzkräfte der Feuerwehr eintreffen.

Die Führungspersonen sind für die Räumung ihres Zuständigkeitsbereiches verantwortlich. Die Veranstaltungsleitenden sind für die Räumung ihrer Veranstaltung verantwortlich – dazu zählen insbesondere Lehrveranstaltungen. Das Führungspersonal und die Veranstaltungsleitenden werden hierbei von den Brandschutz- und Evakuierungshelfenden des Gebäudes unterstützt.

Personen mit Mobilitätseinschränkung sind durch Brandschutzhelfer*innen zu betreuen. Im Falle einer Evakuierung sind diese Personen in einen sicheren Bereich zu bringen (angrenzenden Gebäudeteil, Balkon, Außenbereich usw.). Sollten Evakuierungsstühle für mobilitätseingeschränkte Personen zur Verfügung stehen, sind diese zu nutzen, um die vollständige Räumung zu gewährleisten.

Dies gilt ebenso für Sonderveranstaltungen – Tagungen, Konferenzen, Ausstellungen usw.

Informationen und Unterstützung kann beim Servicezentrum Sicherheit und Umwelt eingeholt werden.

4. Löschversuche

Die Brandschutzhelfer*innen sind im Umgang mit Feuerlöschern geschult und unternehmen unter Beachtung des Eigenschutzes Löschversuche. Die Mithilfe bei der Evakuierung hat immer Vorrang. Ansonsten ist der abwehrende Brandschutz Aufgabe der Feuerwehr.

5. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Das Servicezentrum Liegenschaften oder beauftragte Dritte überwachen das ordnungsgemäße Parkverhalten und damit das Freihalten der Anfahrtsflächen der Feuerwehr – z. B. Falschparkende.

Das TLBV ist für die Ausweisung und Kenntlichmachung der Aufstellflächen und Feuerwehrzufahrten zuständig. Das Servicezentrum Liegenschaften sorgt für die Freihaltung der Flächen – z. B. Rückschnitt von Bewuchs.

Um die Arbeiten der Feuerwehr nicht zu behindern, sind die Mitarbeitenden, Besuchende und Studierende so weit wie möglich von der Brandstelle zu verbringen – z. B. auf ausgewiesene Sammelplätze.

Eine ortskundige Person (Brandschutzhelfer*in) hat die Feuerwehr in Empfang zu nehmen und hat folgende Aufgaben:

- Informationsbereitstellung
 - ggf. Verbleib von Personen im Gebäude
 - gebäudespezifische Informationen
 - eventuelle Gefahren (Gefahrstoffe, Gase etc.)
- Zugang ermöglichen

Diese Personen sollten den Einsatzkräften bis die Gefahrenlage aufgehoben werden kann für weitere Fragen zur Verfügung stehen.

6. Nachsorge

Die Sicherung der Brandstelle ist erst nach Freigabe der Feuerwehr durchzuführen. Dies gilt ebenso für das Wiederbetreten der Räume.

Gebrauchte Brandschutztechnik ist wieder in den Ausgangszustand zu bringen. Dazu gehören Austausch genutzter Feuerlöscher, Reaktivierung brandschutztechnischer Anlagen usw.

7. Veröffentlichung und Revision

Der Teil A wird rechtzeitig zum Inkrafttreten der Brandschutzordnung in den durch die Hochschule genutzten Gebäuden ausgehängt. Die weiteren Teile – Teil B und C – werden auf der Webseite des Servicezentrum Sicherheit und Umwelt veröffentlicht, damit Mitglieder und Angehörige der Hochschule Zugang erhalten.

Die Brandschutzordnung wird einmal jährlich durch die beauftragte Person für Brandschutz überprüft. Änderungen sind zu veröffentlichen.

8. Inkrafttreten/Außenkrafttreten/Schlussbestimmungen

Die Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Weimar,

Prof. Anne-Kathrin Lindig
Präsidentin

Maren Brechtfeld
Kanzlerin

Zur Mitzeichnung:

Frederik Sukop
Brandschutzbeauftragter